



(Fortsetzung)

Bekanntmachung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Nr. 2290 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München für das Haushaltsjahr 2023

I.

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 26.06.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 samt ihren Anlagen beschlossen.

II.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff KommZG erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|--|-------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.954.900 € |
|--|-------------|

| | |
|--|-------------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.909.500 € |
|--|-------------|

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage für den laufenden Sachbedarf

1.1 Die ungedeckten Kosten für den jährlichen lfd. Sachbedarf aus dem Verwaltungshaushalt sowie deren Anteil des Vermögens für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens werden vom Landkreis München zu 100 % getragen. Die Gesamtumlage für den Landkreis München beträgt 2.147.000 €.

1.2 Die restlichen Kosten in Höhe von 98.400 € des jährlichen lfd. Sachbedarfs trägt die Zweckverbandskommune Stadt Garching b. München.

2. Umlage für Investitionsmaßnahmen

2.1 Die Kosten für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 267.000 € werden vom Landkreis München zu 100 % getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Garching, 27.07.2023
Zweckverband für das
Staatliche Gymnasium in Garching b. München
Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

III.

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan 2023 wurde am 30.06.2023 der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung stellte mit Schreiben vom 07.07.2023 (Az.: ROB-12.2-1444.12.2_01-29-1-1) fest, dass die Haushalts-

satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

IV.

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan 2023 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme bei der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 2. Stock, Zimmer 2.01 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Garching, 27.07.2023
Zweckverband für das Staatliche
Gymnasium in Garching b. München
Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes München-Südost

Nr. 2291 / Nachtragshaushaltssatzung

I.

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes München-Südost für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband München-Südost folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung des 01. Januar 2023 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 10.03.2023 zu den Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt, den Verwaltungs- und Investitionsumlagen und der Inanspruchnahme von Mitteln der Deckungsreserve bleiben unverändert.

Zweckverband München-Südost
Ottobrunn, den 04.08.2023
Klostermeier
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 04.08.2023, Az.: 4.3.1-2023-941/07/2023/07527288 die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält mithin auch keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 HS 1 KommZG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 und Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Finanzverwaltung des Zweckverbandes München-Südost, Zimmer 22, Haidgraben 1 in 85521 Ottobrunn zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de